

1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Uetersen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. 2003, 57) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Sch.-H. 1996, 200) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Sch.-H. 2005, 27) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. Dezember 2022 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Uetersen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden Gebühren erhoben

- | | |
|---|---------------|
| 1. für den Feuerwehrangehörigen | 18,00 €/Std. |
| 2. für den Einsatz von Fahrzeugen | |
| 2.1 (310/330) Drehleiter (DLK 23/12) | 190,00 €/Std. |
| 2.2 (311) Einsatzleitwagen (ELW 1) | 47,00 €/Std. |
| 2.3 (312) Kommandowagen (KdoW) | 107,00 €/Std. |
| 2.4 (313/325) Gerätewagen Logistik (GW-L2) | 152,00 €/Std. |
| 2.5 (314) Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) | 143,00 €/Std. |
| 2.6 (315/329) Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 135,00 €/Std. |
| 2.7 (316) Gerätewagen Logistik (GW-L) | 92,00 €/Std. |
| 2.8 (317/326) Löschgruppenfahrzeug (LF 20) | 160,00 €/Std. |
| 2.9 (319) Gerätewagen (GW-Rüst) | 113,00 €/Std. |
| 2.10 (320) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF20/16) | 111,00 €/Std. |
| 2.11 (321) Rüstwagen (RW 2) | 157,00 €/Std. |
| 2.12 (327) Mehrzweckboot (MZB) | 77,00 €/Std. |
| 3. Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung), erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht höhere Gebühren nach Ziff. 1. - 2.12 im Einzelfall gefordert werden können | 350,00 € |

4. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.

Die o.g. Gebührensätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Uetersen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uetersen, den 20.12.2022

Stadt Uetersen


Der Bürgermeister
Dirk Woschei